

# Ordnung zur Erteilung der Prüfungserlaubnis an unabhängige Forschungsgruppenleiter innerhalb der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät

## Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

## § 1 Definition

**Unabhängiger Forschungsgruppenleiter (UFGL)** ist, wer in einem berufsäquivalenten Verfahren an der Universität Heidelberg ausgewählt wurde (Merkmale: internationale Ausschreibung, Tätigkeit einer Kommission, öffentliches Vortragssymposium, auswärtige Gutachten, schriftliches Protokoll).

**UFGL** ist, wer in hochkompetitiven nationalen oder internationalen Förderprogrammen (z.B. Emmy Noether, Sofia Kovalevskaja, Biofuture etc.) für Nachwuchsgruppen zur Förderung ausgewählt wurde und sich dann für die Universität Heidelberg entschieden hat.

**UFGL** ist, wer nicht zu den oben genannten gehört, jedoch durch eigene Drittmittel (Allein- oder Hauptantragsteller, Umfang mindestens ein typisches DFG-Normalverfahren), eigene Publikationen als Senior- und Korrespondenzautor (darunter mindestens eine ohne weitere PI's unter den Co-Autoren), sowie eigenes wissenschaftliches Personal eine wissenschaftliche Eigenständigkeit bereits demonstriert hat.

## § 2 Beantragung der Prüfungserlaubnis

Der **UFGL** kann beim Fakultätsvorstand der Fakultät mit der er assoziiert ist, die Erlaubnis zur eigenverantwortlichen Betreuung und Prüfung von Bachelor-, Master-, Diplom- und Promotionsstudierenden sowie zum Abhalten von Lehrveranstaltungen (kurz: Prüfungserlaubnis) beantragen. Dieser Antrag erfolgt formlos.

Mit dem Antrag einzureichen ist der Nachweis der Eigenschaft als **UFGL** sowie ein mit dem Fach abgestimmter Plan für das Lehrprogramm des Kandidaten, welches im Mittel nicht unter 2 SWS liegen sollte.

## § 3 Verfahren der Erteilung der Prüfungserlaubnis

Die Einbindung des Kandidaten in die Lehre einer Fakultät erfolgt in Absprache mit dem entsprechenden Studiendekan. Nach dessen Zustimmung zum vorgelegten Lehrplan und nach Sichtung der übrigen eingereichten Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät über den Antrag.

Wird die Prüfungserlaubnis erteilt, benennt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit dem **UFGL** einen Mentor, welcher dem **UFGL** bei der Vorbereitung und Ausübung der Lehre zur Seite steht. Der Mentor berät den **UFGL** und gewährleistet, dass dessen Lehrleistungen den Vorgaben der jeweiligen Fakultät entsprechen.

Der Fakultätsrat kann die Entscheidungen im Verfahren zur Erteilung der Prüfungserlaubnis widerrufen auf den Fakultätsvorstand übertragen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Nachwuchsgruppenleiter

Stimmt der Fakultätsrat der Erteilung der Prüfungserlaubnis zu, begründet dies folgende Rechte des **UFGL**:

Der **UFGL** hat das Recht, Bachelor-, Master-, Diplom- und Promotionsstudierende eigenverantwortlich zu betreuen und diese zu prüfen. Bei Bachelor-, Master- und Diplomstudierenden muss der weitere Gutachter der Arbeit Fakultätsmitglied sein. Bei Promotionsstudierenden muss das Promotionskomitee mindestens zwei Fakultätsmitglieder enthalten.

Der **UFGL** darf den Inhalt von Lehrveranstaltungen prüfen, die er selbst gelehrt hat.

Der **UFGL** teilt dem Studiendekan nach jedem Semester formlos mit, welche Studierenden er betreut und welche Lehrveranstaltungen er durchgeführt hat.

## § 5 Beendigung der Prüfungserlaubnis

Mit Ende der Eigenschaft als **UFGL** endet auch die Prüfungserlaubnis.

Die Prüfungserlaubnis des **UFGL** kann entzogen werden, wenn dieser seinen vereinbarten Pflichten nicht nachkommt. Das Betreuungsverhältnis des **UFGL** zu seinen Doktoranden,

Masterstudierenden oder Diplomanden bleibt grundsätzlich bestehen, auch wenn der [UFGL](#) nach Beendigung seines Vertrages in Heidelberg die Stelle wechselt.

**§ 6 Bezug zu Studien- und Prüfungsordnungen**

Es gelten die allgemeinen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Fakultäten in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät sowie deren Promotionsordnung.